

**Antrag auf Erteilung eines Kleines Waffenscheines**  
(für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen)

mit  -Zeichen

Landratsamt Zwickau  
Ordnungsamt  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau

**I. Angaben zur Person des Antragstellers/der Antragstellerin:**

Name, Vorname, Geb.-Name	
Geburtsdatum, -ort (Gemeinde Landkreis, Land)	Staatsangehörigkeit
Erlerner Beruf	Derzeit ausgeübter Beruf
<b>Telefonnummer:</b>	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	
Wohnung (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	Evtl. Nebenwohnung(en)

**II. Angaben zur Sache:**

1. Besitzen Sie bereits Waffen oder Munition? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                      Wenn ja, welche? (falls Raum nicht ausreicht, Rückseite oder Beiblatt verwenden!)
2. Wurden Ihnen bereits Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbsberechtigungen, Waffenscheine oder Jagdscheine ausgestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                      Wenn ja, welche, wann und von welcher Behörde?
3. Wie bewahren Sie die Schusswaffe/n/Munition auf ? (Mindeststandard: feste abgeschlossene Behältnisse; Waffen und Munition getrennt)

**III. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers**  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Ich erkenne die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze als für mich bindend an.
Ich bin
<input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot unterliegt
<input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat
<input type="checkbox"/> nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen
<input type="checkbox"/> nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
<input type="checkbox"/> nicht abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln
<input type="checkbox"/> nicht psychisch krank oder labil
<input type="checkbox"/> Ich besitze die zum Umgang mit Schusswaffen erforderliche körperliche Eignung (Mögliche Einschränkungen z.B: psychische Erkrankungen, nicht korrigierbare Sehschwächen, Nachtblindheit, Hirnverletzung, schwere Herz- u. Kreislaufkrankungen, Anfallsleiden, Taubheit, Amputation, Lähmungen o.ä.)

Merkblatt erhalten:

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

-----  
Unterschrift

## Kleiner Waffenschein (Merkblatt)

### Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.). Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen PTB



ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert.

*Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.*

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

**Die Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Polizei etc. abgeglichen. Personen, die im Sinne des § 5 WaffG vorbestraft bzw. bekannt sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

**Die Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt **75 Euro**. Für die alle drei Jahre wiederholt durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung wird jeweils eine Gebühr von derzeit 30 Euro erhoben. Zu gegebener Zeit erhalten Sie dann einen Kostenbescheid.

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

**Bitte beachten Sie**, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem gültigen Personaldokument zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

**Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

**Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes ( §§ 32 ff. StGB) außerhalb von Schießstätten bzw. außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums zu schießen. Dieses Schießverbot gilt auch am 31. Dezember und 1. Januar.

**Aufbewahrung von Waffen und Munition ( § 36 des Gesetzes des Waffengesetzes ):**

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.